

KANTON THURGAU



**Beitragsreglement über die
geschützten Natur- und
Kulturobjekte**

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abkürzungen von den wichtigsten Gesetzen, Verordnungen, Normen und Reglementen	3
1. Allgemeines.....	4
1.1 Zweck und Geltungsbereich.....	4
2. Beiträge.....	4
2.1 Beitragsvoraussetzungen bei Kulturobjekten	4
2.2 Beitragsvoraussetzungen bei Naturobjekten.....	4
2.3 Beitragsgesuche	4
2.4 Beitragsentscheid und Bemessung.....	5
2.5 Beitragsempfänger	5
2.6 Finanzierung	5
3. Schlussbestimmungen.....	6
3.1 Inkraftsetzung	6
Reglementsanhang	7
Beitragsbemessung.....	7

Gestützt auf § 15 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG) und der Verordnung des Regierungsrates zum NHG erlässt die Gemeinde Gachnang das nachfolgende Beitragsreglement über die geschützten Natur- und Kulturobjekte.

Verzeichnis der Abkürzungen von den wichtigsten Gesetzen, Verordnungen, Normen und Reglementen

BauR	Baureglement der Gemeinde Gachnang
DZV	Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998
NHG	Kantonales Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992 (in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994)
NHV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat vom 29. März 1994 (in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994)
Schutzplan	Schutzplan über die Natur- und Kulturobjekte der Gemeinde Gachnang
Wegleitung ÖAL	Wegleitung für den ökologischen Ausgleich auf dem Landwirtschaftsbetrieb, Landwirtschaftliche Beratungsstelle LBL, Lindau, März 2001
Hinweis:	Die wichtigsten Gesetze und Verordnungen können während den Bürozeiten auf der Gemeindekanzlei eingesehen oder im Internet unter www.gachnang.ch (links) ohne rechtsverbindliche Wirkung heruntergeladen werden.

1. Allgemeines

1.1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Abgeltung von Beiträgen für geschützte Kultur- und Naturobjekte.

² Die Berechtigung und Bemessung der Beitragsleistungen sowie das Verfahren zu ihrer Festlegung und Ausrichtung richten sich nach der NHV. (§§ 7-31 NHV)

2. Beiträge

2.1 Beitragsvoraussetzungen bei Kulturobjekten

¹ Beiträge werden an Objekte geleistet, die im Schutzplan oder durch Einzelverfügung unter Schutz gestellt sind. (§ 10 NHG, § 25 NHG)

² Nach diesem Reglement werden Beiträge entrichtet an die anrechenbaren Kosten, die bei der Erhaltung, Pflege und Restaurierung eines Kulturobjektes entstehen.

³ Anrechenbar sind nur Kosten für Massnahmen, die nach anerkannten denkmalpflegerischen und archäologischen Grundsätzen ausgeführt werden.

⁴ Grundlage für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten bildet die Beurteilung durch die zuständige kantonale Fachstelle.

2.2 Beitragsvoraussetzungen bei Naturobjekten

¹ Beiträge werden an Objekte geleistet, die im Schutzplan oder durch Einzelverfügung unter Schutz gestellt sind. (§ 10 NHG)

² Gemeindebeiträge werden zusätzlich zu den Bedingungen und Auflagen gemäss NHV an die im Anhang aufgeführten Objekte gewährt, wenn der Beitragsberechtigte sich zu vertragsgemässen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen oder anderen Leistungen bzw. Nutzungseinschränkungen während mindestens 6 Jahren verpflichtet. (§§ 13, 14, 20 NHV)

³ Einmalige Beiträge werden ausgerichtet für den Ankauf von standortgerechtem, einheimischem Pflanzgut für Einzelbäume (inkl. Hochstamm-Feldobstbäume) und Hecken, Feld- und Ufergehölze, welche lebensraumvernetzende Qualitäten aufweisen.

⁴ Wiederkehrende Beiträge werden geleistet für die Bewirtschaftung und Pflege von Hochstamm-Feldobstbäumen bei Neupflanzungen von mindestens 10 Bäumen (gruppenweise angeordnet) während den ersten 5 Jahren.

2.3 Beitragsgesuche

¹ Über Beiträge nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gemäss Gemeindeordnung.

² Gesuche für Beiträge an Kulturobjekte sind vom Eigentümer vor Baubeginn beim Gemeinderat einzureichen und haben einen Kostenvoranschlag (eventuell eine Kostenschätzung) zu enthalten.

³ Gesuche für einmalige oder wiederkehrende Beiträge an Naturobjekte gemäss Ziff. 2.2 Abs. 3 und 4 sind vom Bewirtschafter vor dem Ankauf der Pflanzen mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Situationsplan, Art der Massnahmen) beim Gemeinderat einzureichen.

⁴ Gesuche für wiederkehrende Beiträge an Naturobjekte gemäss Ziff. 2.2 Abs. 2 sind bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, für welche erstmals Beiträge beantragt werden, einzureichen. Vorbehalten bleibt der Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen.

2.4 Beitragsentscheid und Bemessung

¹ Der Beitragsentscheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten, die in Zusammenhang mit den anrechenbaren Kosten stehen (z.B. Änderungsverbote, Zutrittsrechte, fachgerechter Unterhalt).

² Die Beitragsbemessung für Kulturobjekte richtet sich nach dem NHG und der NHV. Für die Naturobjekte gilt die Bemessung gemäss Anhang dieses Reglements. (§ 15 NHG, §§ 25-30 NHV)

³ Soweit kein Rechtsanspruch im Sinne der kantonalen Gesetzgebung besteht, werden neue Beiträge nur unter dem Vorbehalt gewährt oder zugesichert, dass die Ausgaben durch den jährlichen Voranschlag gedeckt sind. Der Gemeinderat legt die Prioritäten fest.

2.5 Beitragsempfänger

¹ Beiträge an Kulturobjekte werden dem Eigentümer ausbezahlt.

² Beiträge an Naturobjekte werden in der Regel dem Bewirtschafter ausgerichtet. Bewirtschafter ist, wer das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bearbeitet. (Art. 2 DZV, § 23 NHV)

³ Als Bewirtschafter gelten auch Naturschutzverbände, Bürgergemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die das ihnen gehörende Land durch Mitglieder bewirtschaften lassen.

⁴ Beiträge können ganz oder teilweise dem Grundeigentümer ausbezahlt werden, wenn die wirtschaftlichen Folgen von Schutzmassnahmen ihn unmittelbar treffen.

2.6 Finanzierung

¹ Die Beiträge der Gemeinde werden der Spezialfinanzierung „Beiträge an Natur- und Kulturobjekte“ belastet.

² Die Spezialfinanzierung wird geäuftet durch

- a) Beiträge aus 15 Prozent der jährlichen Grundstücksgewinnsteuer
- b) Rückerstattete Beiträge
- c) Einlagen Dritter

3 Übersteigen die Mittel der Spezialfinanzierung den Betrag von Fr. 100'000.00, wird die Äufnung sistiert.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit Datum des Beschlusses durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 26. Juni 2003

Der Gemeindepräsident



Roger Jung

Die Gemeindegeschreiberin



Manuela Haas

Reglementsanhang

Beitragsbemessung

Die Beitragsbemessung richtet sich nach der DZV bzw. nach der Wegleitung ÖAL:

Was	Gemeindebeitrag	Bemerkung
Feuchtbiotop und Streueflächen	Wie Bund, derzeit Fr. 1500.00 pro ha/Jahr	Nur wenn kein Bundesbeitrag
Magerbiotope/Trockenbiotope/artenreiche, extensiv genutzte Wiesen	Wie Bund, derzeit Fr. 1500.00 pro ha/Jahr	Nur wenn kein Bundesbeitrag
Wenig intensiv genutzte Wiesen	Wie Bund, derzeit Fr. 650.00 pro ha/Jahr	Nur wenn kein Bundesbeitrag
Streueflächen, Ackerschonstreifen	Wie Bund, derzeit Fr. 1500.00 pro ha/Jahr	Nur wenn kein Bundesbeitrag
Buntbrachen	Wie Bund, derzeit Fr. 3000.00 pro ha/Jahr	Nur wenn kein Bundesbeitrag
Rotationsbrachen	Wie Bund, derzeit Fr. 2500.00 pro ha/Jahr	Nur wenn kein Bundesbeitrag
Ersatz und Neupflanzung (mindestens 10 Bäume, gruppenweise angeordnet) von Hochstamm-Feldobstbäumen	Kostenbeitrag für Pflanzen sowie jährlich Fr. 15.00 pro Baum für die ersten 5 Jahre	Gemeindebeitrag
Ersatz und Neupflanzung von einheimischen, standortgerechten Einzelbäumen und Alleen	Kosten für die Pflanzen	Gemeindebeitrag
Hecken, Feld- und Ufergehölze mit vorgelagertem Krautsaum von mindestens 3 m	Wie Bund, derzeit Fr. 1500.00 pro ha/Jahr	Nur wenn kein Bundesbeitrag
Ersatz und Neupflanzung von einheimischen, standortgerechten Hecken, Feld- und Ufergehölzen	Kosten für die Pflanzen	Gemeindebeitrag